



**Dr. Kristina Schröder, MdB**

Bundesministerin

An  
die Mitglieder der Fraktionen  
der CDU/CSU und der FDP  
im Deutschen Bundestag

HAUSANSCHRIFT	Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11018 Berlin
TEL	+49 (0)30 20655-1000
FAX	+49 (0)30 20655-4100
E-MAIL	mb@bmfjsf.bund.de
INTERNET	www.bmfjsf.de
ORT, DATUM	Berlin, den 18. März 2011

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat am 16. März 2011 den von mir vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) beschlossen. Wir setzen damit ein zentrales Ziel der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen um: eine umfassende Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland.

Das neue Bundeskinderschutzgesetz steht für einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Es bringt Prävention und Intervention gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen unserer Kinder engagieren – angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Das Gesetz basiert auf einem intensiven Austausch, in den ich vor einem Jahr mit Fachleuten aus der Praxis und Wissenschaft, aus Ländern, Kommunen und Verbänden eingetreten bin. Überdies greift es wichtige Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf.

SEITE 2 Kernstück des Gesetzentwurfs sind im Wesentlichen die folgenden Regelungsbereiche:

- Das Gesetz schafft eine rechtliche Grundlage für flächendeckende niedrigschwellige Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes. So wird insbesondere die elterliche Erziehungskompetenz in dieser wichtigen Phase gestärkt. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – werden in einem Netzwerk zum präventiven Schutz von Kindern zusammenwirken.
- Das Gesetz stärkt den Einsatz von Familienhebammen, die junge Eltern im ersten Lebensjahr ihres Kindes begleiten. Im Rahmen einer Bundesinitiative stellt das Bundesfamilienministerium ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2015 jährlich 30 Mio. Euro, d.h. insgesamt 120 Mio. Euro, zur Verfügung, um den Einsatz von Familienhebammen in Netzwerken Früher Hilfen deutlich zu verbessern.
- Das Gesetz verpflichtet zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und erhöht damit die Verbindlichkeit fachlicher Standards vor allem auch im Kinderschutz. Es knüpft insbesondere die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln an die Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.
- Mit dem Gesetz werden die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und die freien Jugendhilfe zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen verpflichtet. Das Gesetz regelt zudem die Pflicht, dass öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen schließen, die festlegen, welche ehrenamtlichen Tätigkeiten nur nach Vorlage erweiterter Führungszeugnisse aufgenommen werden dürfen.
- Das Gesetz regelt den Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes. Der Hausbesuch wird künftig zur Pflicht, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und seine Durchführung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.
- Das Gesetz optimiert die Zusammenarbeit der Jugendämter. Es stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neue Jugendamt die notwendigen Informationen, die es braucht,

um das Kind wirksam zu schützen, vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt. So wird „Jugendamts-Hopping“ erschwert oder verhindert.

- Eine Befugnisnorm für Berufsheimnisträgerinnen und -träger schafft Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Diese schützt die enge Vertrauensbeziehung z.B. zwischen Arzt und Patient und ermöglicht Berufsheimnisträgerinnen und -trägern ein rechtssicheres Vorgehen in Fällen von Kindeswohlgefährdungen.

Wir werden mit diesem neuen Bundeskinderschutzgesetz eine neue Qualität im Kinderschutz erreichen. Selbstverständlich gibt es dies nicht zum Nulltarif. Wer Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Misshandlung wirksam schützen will, muss sich dafür auch finanziell engagieren. Bund, Länder und Gemeinden sind hier gemeinsam in der Pflicht. Dem Bund ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gestattet, bei der Umsetzung des SGB VIII und anderer gesetzlicher Vorgaben im Bereich der öffentlichen Fürsorge dauerhafte Finanzierungsaufgaben zu übernehmen, obwohl er die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich besitzt. Gleichwohl übernimmt der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen maßgeblich Verantwortung, indem er sich mit dem Gesetz zur Unterstützung des Einsatzes von Familienhebammen in Höhe von insgesamt 120 Mio. Euro verpflichtet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich bin fest davon überzeugt, dass wir mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz die Kinderschutzlandschaft in Deutschland nachhaltig neu gestalten werden. Wir knüpfen damit ein starkes und dichtes Netz, um Kinder künftig besser vor Misshandlungen und Vernachlässigung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

